

Der bloße Verdacht oder Vermutungen seitens der unterstützenden Person reichen nicht aus. An dieser Stelle soll bereits auf den "Gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung des § 98 StGB"¹ verwiesen werden, der unter anderem festlegt, wann und unter welchen Voraussetzungen die oben genannten subjektiven Bedingungen erfüllt sind, die hier speziell aus der Sicht möglicher Beihilfe gegeben sein müssen.

Da sich aus den die Spionagetätigkeit gemäß § 98 StGB unterstützenden Handlungen in der Praxis oftmals Mittäterschaftshandlungen entwickeln und somit die Beihilfe, die Form der Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten als mögliche Alternativen zur bisherigen Praxis tangiert, wurden im 1. Teil der Arbeit auch solche Handlungen katalogisiert, die unter Beachtung aller Umstände Mittäterschaft gemäß § 98 StGB begründen und somit in der darauffolgenden Erörterung zur Beihilfe ausgegrenzt werden können, wobei entsprechend auf solche Handlungskomplexe Bezug genommen werden kann.

1. Katalog zu Erscheinungsformen von Handlungen, mit denen die Anwerbung von Spionen oder (und) deren Tätigkeit unterstützt wird

Bei der Darstellung der Erscheinungsformen unterstützender Handlungen wird stets davon ausgegangen, was in den zugrunde liegenden Untersuchungsvorgängen der HA IX/1 zweifelsfrei festgestellt und vor Gericht bewiesen werden konnte. Die erfolgte rechtliche Wertung fließt dabei nicht in die Darstellung ein. Sie ist Gegenstand der Erläuterungen zur Rechtspraxis, die dem Handlungskatalog folgen.

¹ "Gemeinsamer Standpunkt des Obersten Gerichts der DDR, des Militäroberstaatsanwaltes der DDR, der Hauptabteilung Militärgerichte des Ministeriums der Justiz und der Hauptabteilung Untersuchung des MfS zur Anwendung des § 98 StGB unter konsequenter Berücksichtigung der Abgrenzungskriterien zu den Tatbeständen §§ 97 und 99 StGB bei der strafrechtlichen Verfolgung von Spionageangriffen imperialistischer Geheimdienste"